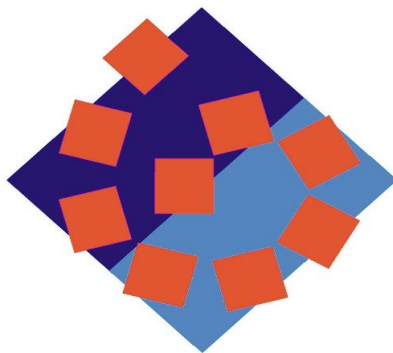




Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

**Tätigkeitsbericht
der nach dem
Wohn- und Teilhabegesetz NRW
zuständigen Behörde
(WTG-Aufsicht, ehem. Heimaufsicht)**

**für die Jahre
2013/2014**

Schwelm, im April 2015

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
1. Allgemeines	4
- Rechtliche Rahmenbedingungen der WTG-Aufsicht	
- Organisatorische Einbindung / Personal	
2. Aufgaben der WTG-Aufsicht	5
- Grundsatz	
- Beratung	
- Allgemeine Beratung	
- Beratung zur Mitwirkung und Mitbestimmung	
- Investorenberatung	
- Anzeige neuer Einrichtungen / Statusprüfungen	
- Überwachung von Einrichtungen	
- Wiederkehrende Prüfungen	
- Anlassbezogene Prüfungen / Beschwerdeprüfungen	
- Prüfergebnisse / Mittel der Überwachung	
- Gebührenerhebung	
3. Einrichtungen im Ennepe-Ruhr-Kreis: Daten und Zahlen	16
- Pflegeeinrichtungen	
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	
4. Zusammenarbeit und Kooperation	17
5. Fazit / Ausblick	19
6. Anhang	
Anlage 1: Übersicht über die vollstationären Einrichtungen im Ennepe-Ruhr-Kreis	
Anlage 2: Übersicht über die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Ennepe-Ruhr-Kreis	

Vorbemerkung

Mit dem Tätigkeitsbericht für die Jahre 2013 und 2014 wird der 3. Bericht auf der Grundlage der Regelungen des Gesetzes über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz - WTG) für das Land Nordrhein-Westfalen vorgelegt.

Gemäß § 13 WTG sind die Kreise und kreisfreien Städte sachlich zuständig für die Durchführung des Gesetzes und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Aus dieser Zuständigkeit heraus besteht die Verpflichtung, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien zur Verfügung zu stellen.

Der Tätigkeitsbericht für die Jahre 2013 und 2014 ist eine Fortschreibung der bisherigen Berichterstattung mit zusätzlichen Informationen und beinhaltet einen Ausblick auf die weitere Entwicklung.

Sprachlich vollzieht der Bericht durch die Verwendung der Bezeichnung „Aufsichtsbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-Aufsicht)“ die Abkehr vom ehemaligen Heimgesetz und von dem Begriff „Heimaufsicht“.

Obwohl das überarbeitete WTG am 16.10.2014 in Kraft getreten ist, informiert der Tätigkeitsbericht noch über die Aufgaben der WTG-Aufsicht nach dem WTG in der Fassung von 2008 sowie über die Aufgabe der WTG-Aufsicht bei Neu-, Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen von Pflegeeinrichtungen nach dem bisherigen Landespflegegesetz.

Der Bericht gibt zudem einen Ausblick auf das aktuelle WTG 2014.

1. Allgemeines

Rechtliche Rahmenbedingungen der WTG-Aufsicht

Die WTG-Aufsicht führt die Aufgaben nach dem WTG und der ergänzenden Durchführungsverordnung (DVO-WTG) als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung aus. Die sich daraus ergebenden Aufsichtsfunktionen werden durch die Bezirksregierung Arnsberg und durch das Ministerium für Gleichstellung, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) als oberste Aufsichtsbehörde ausgeübt. Das Paket der rechtlichen Grundlagen wird durch eine Reihe von Runderlassen des MGEPA, in denen grundsätzliche Ausführungen zur Rechtsanwendung oder Entscheidungen zu Einzelproblematiken vorgegeben werden, ergänzt.

Daneben werden von den Aufsichtsbehörden Berichte u.a. über die Anfragen aus dem politischen Raum, zur personellen Besetzung der WTG-Aufsicht, zur Überprüfungsquote oder zu dort eingegangenen Beschwerden angefordert. Die enge Begleitung in der Umsetzung des WTG durch das MGEPA wurde beibehalten und auch durch die Bezirksregierung wahrgenommen.

Organisatorische Einbindung / Personal

Die Aufgaben nach dem WTG werden im Sachgebiet „Heimaufsicht/Pflegemanagement“ wahrgenommen. Das Sachgebiet ist in die Abteilung „Soziales II“ im Fachbereich „Soziales und Gesundheit“ eingegliedert. Diese Anbindung sichert den fachlichen Austausch mit der Senioren- und Behindertenhilfe bzw. der Sozialplanung.

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem WTG waren 3 Verwaltungsfachkräfte, 3 Pflegefachkräfte und eine sozialmedizinische Assistentin in Vollzeit und Teilzeit betraut. Durch die Stundenreduzierung einer Verwaltungsfachkraft wurde zum 01.10.2013 eine weitere Verwaltungsfachkraft nach Rückkehr aus der Elternzeit eingesetzt.

Zur Sicherung der eigenen Qualitätsstandards haben der Mitarbeiter und die Mitarbeiterinnen der WTG-Aufsicht im Berichtszeitraum an mehreren, zum Teil mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen und Fachtagungen teilgenommen:

u.a.

- Expertenstandards Dekubitus, Schmerz, Sturz, Ernährung und Kontinenzförderung
- Basisqualifikation Pflegefachkräfte für außerklinische Beatmung
- Begutachtung zur Pflegebedürftigkeit
- Grundlagenseminar für Beschäftigte der Heimaufsichtsbehörden NRW
- Perspektiven ambulant betreuter Wohngemeinschaften
- Aufbruch Wohngemeinschaften

Das zur Verfügung stehende Fortbildungsbudget wurde ausgeschöpft.

2. Aufgaben der WTG-Aufsicht

Grundsatz

Die WTG-Aufsicht hat in ihrer Garantenstellung nach dem WTG als zentrale Aufgabe die Würde, die Interessen und die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner in den Betreuungseinrichtungen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Dabei gehört es aber auch zum Selbstverständnis der WTG-Aufsicht ordnungsrechtliche, gegen die Betreuungseinrichtungen gerichtete Maßnahmen nur nachrangig einzusetzen. Grundsatz der WTG-Aufsicht ist zuvorderst das gemeinsame Gespräch mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, den Angehörigen und Betreuern und der ständige Austausch mit den Verantwortlichen in den Einrichtungen in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die Prüfungen vor Ort werden geprägt durch eine größtmögliche Transparenz und soweit als möglich durch einen unbürokratischen Verlauf. Der Einsatz der Pflegefachkräfte gewährleistet ein Beratungsniveau auf der Grundlage der pflegefachlich anerkannten Standards.

Beratung

Die Beratung und Information ist als eine zentrale Aufgabe der WTG-Aufsicht gesetzlich normiert. Dieser nach § 14 WTG vorgegebene grundsätzliche Beratungsauftrag steht neben den Beratungen zu festgestellten Mängeln nach § 19 WTG, die sich im Rahmen des Überwachungsauftrages der WTG-Aufsicht ergeben.

Die durch die WTG-Aufsicht durchgeführten Beratungen lassen sich, wenn auch mit Überschneidungen, verschiedenen Bereichen zuordnen:

Allgemeine Beratung

Beratungen können zwar von Bewohnerinnen und Bewohner von Betreuungseinrichtungen direkt wahrgenommen werden. Die unmittelbare Kontaktaufnahme mit der WTG-Aufsicht ist in der Praxis jedoch die Ausnahme. Gründe hierfür dürften in den altersbedingten oder kognitiven Einschränkungen liegen, so dass allgemeine Beratungsanfragen in aller Regel über die Angehörigen und rechtlichen Betreuer vorgetragen werden.

Die erste Kontaktaufnahme mit der WTG-Aufsicht erfolgt überwiegend telefonisch. In diesen Gesprächen kann vielfach der Beratungsbedarf abschließend geklärt werden. Auf Wunsch kann nachfolgend auch ein persönliches Gespräch in den Diensträumen bzw. in den Einrichtungen vor Ort stattfinden.

Die Beratungen erstrecken sich beispielhaft auf folgende Bereiche:

- Fragen zur Heimplatzsuche
- Erhöhung von Heimentgelten
- kostenpflichtige Zusatzleistungen, Abgrenzung zu Regelleistungen

- Vertragsangelegenheiten (auch im Zusammenhang mit dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG))
- persönlicher Umgang des Personals mit den Bewohnerinnen und Bewohnern oder Angehörigen
- Abwicklung der Barbetragsverwaltung

Daneben wurden vereinzelt Beratungen auch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Betreuungseinrichtungen in Anspruch genommen. Diese auch hier meist telefonischen Anfragen bezogen sich auf Bereiche, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit arbeitnehmerrechtlichen Themen stehen. Dies waren beispielhaft die personelle Zusammensetzung der Dienste im Rahmen der Dienstplangestaltung, Fragen der Delegation von Tätigkeiten auf Pflegehilfskräfte oder dienstliche Anordnungen zum Tätigkeitsumfang im Nachtdienst.

Die allgemeine Beratung wurde auch durch Rundschreiben an die Betreuungseinrichtungen zu unterschiedlichen Themen wahrgenommen. Inhalte waren unter anderem der Umgang mit Freiheitsentziehenden Maßnahmen, Vorgehen bei Unterschreitung der gesetzlich geforderten Fachkraftquote, Beachtung des § 9 Bestattungsgesetz NRW, Teilnahme der WTG-Aufsicht an Reflektionsgesprächen, Hospizkultur und Palliativversorgung in stationären Einrichtungen, Anmerkungen zum neuen WTG 2014.

Beratung zur Mitwirkung und Mitbestimmung

Beratungssituationen ergaben sich bei der Begehung von Einrichtungen. Im Rahmen des Prüfgeschehens waren nach den Vorgaben des Rahmenprüfkataloges Gespräche mit den Bewohnerinnen und Bewohnern und insbesondere mit den Beiräten zur Zufriedenheit mit dem Leben und Wohnen in den Einrichtungen zu führen. Thematisch drehten sich diese Beratungen um die Essensversorgung, um Angebote zur Freizeitgestaltung oder die personelle Ausstattung.

Die WTG-Aufsicht informierte die neu gewählten Beiräte über die Rechte und Pflichten.

Anfragen zur Mitwirkung und Mitbestimmung wurden aber auch vereinzelt von den Einrichtungsleitungen gestellt, z.B. zur Zusammensetzung des Beirates.

Investorenberatung

Die Investorenberatung bezieht sich überwiegend auf die baulichen Anforderungen nach dem WTG bei Neubauten bzw. bei der Modernisierung von stationären Pflegeeinrichtungen und darüber hinaus zu konzeptionellen Anforderungen und rechtlichen Fragen bei neuen ambulanten Wohnformen.

Die Beratung beim Neubau und der Modernisierung von stationären Pflegeeinrichtungen nach dem WTG steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Beratung nach dem Landespfle-

gegesetzt NW (PfG NW) in Verbindung mit der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Einrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AllgFörderPflegeVO).

Im WTG und der DVO-WTG sind bauliche Anforderungen an Betreuungseinrichtungen festgelegt. Die DVO-WTG normiert die ergänzende Geltung der Bestimmungen der AllgFörderPflegeVO in dem von der WTG-Aufsicht zu beachtenden Regelungsbereich.

Beim Neubau von Pflegeeinrichtungen sind die baulichen Anforderungen nach dem WTG, der DVO-WTG und der AllgFörderPflegeVO unmittelbar zu erfüllen. Die Bestandshäuser haben nach dem PfG NW zur Umsetzung der baulichen Qualitätsanforderungen eine Übergangsfrist bis zum 31.07.2018.

18 vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen und zwei Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben die baulichen Anforderungen nach dem WTG bereits realisiert bzw. mit der Betriebsaufnahme direkt erfüllt, mit den Einrichtungsträgern von 9 Einrichtungen sind die Modernisierungsvorhaben abgestimmt bzw. werden noch Abstimmungsgespräche geführt.

Bei Gesprächen mit Investoren wurde der gesetzlich verankerte und vom Kreis favorisierte Grundsatz „ambulant vor stationär“ thematisiert und intensiv zu Angeboten ambulanter Wohn- und Versorgungsformen beraten.

Anzeige neuer Einrichtungen / Statusprüfungen

Wer den Betrieb einer Betreuungseinrichtung aufnehmen will, hat dies gemäß § 9 WTG spätestens 3 Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der WTG-Aufsicht anzuzeigen. Die Überwachung durch die WTG-Aufsicht beginnt mit der Prüfung, ob eine Einrichtung in den Geltungsbereich des WTG fällt. Hierfür sind in diesem Anzeigeverfahren eine Vielzahl von Unterlagen einzureichen:

- vorgesehener Zeitpunkt der Betriebsaufnahme
- Name und Anschrift des Betreibers und der Betreuungseinrichtung
- allgemeine Leistungsbeschreibung und Konzeption der Einrichtung
- vorgesehene Qualitäts- und Beschwerdeverfahren
- vorgesehene Zahl der Mitarbeiterstellen
- Name, berufliche Ausbildung und Werdegang der Einrichtungsleitung und der Pflegedienstleitung
- Muster der mit den Bewohnern abgeschlossenen Verträge
- Regelungen der vorgesehenen Hausordnung
- Versorgungs- und Vergütungsvereinbarungen nach dem Sozialgesetzbuch

Anzeigeverfahren wurden für zwei neue Pflegeeinrichtungen durchgeführt, sowie für zwei Wohngemeinschaften für beatmungspflichtige Menschen und Menschen im Wachkoma.

Überwachung von Einrichtungen

Die Überwachung der Einrichtungen durch wiederkehrende oder anlassbezogenen Prüfungen ist das zentrale Instrument der WTG-Aufsicht, um die Erfüllung der Anforderungen an den Betrieb einer Betreuungseinrichtung nach dem WTG und der DVO-WTG feststellen zu können.

Wiederkehrende Prüfungen

Die wiederkehrenden Prüfungen sollen grundsätzlich mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden. Die Prüfungen erfolgen unangemeldet.

Die WTG-Aufsicht ist nach Bitten einiger Einrichtungsleitungen, die organisatorische Probleme vorgetragen haben, dazu übergegangen, die wiederkehrenden Prüfungen am Prüfungstag unmittelbar zuvor per Telefon, Fax oder Mail anzukündigen.

Prüfungen zur Nachtzeit sind nur dann zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Zum Beispiel zur Feststellung der personellen Besetzung des Nachtdienstes.

Soweit ein Prüfbericht des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) oder der privaten Krankenversicherung (PKV), ein Prüfbericht des Sozialhilfeträgers oder geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger über die Qualität der Betreuung vorliegen, die nicht älter als ein Jahr sind und welche keine gravierenden Mängel aufweisen, wird eine eingeschränkte Prüfung durchgeführt. Diese bezieht sich auf die Einhaltung der strukturellen Voraussetzungen der Betreuungseinrichtung und der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner. Eine Überprüfung der Ergebnisqualität findet dann nicht statt. Ergeben sich bei einer eingeschränkten Prüfung aber Beanstandungen oder liegen Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner vor, ist die WTG-Aufsicht berechtigt, auf eine umfassende Prüfung zu erweitern.

Die Prüfungen wurden vorgeplant und mit den bekannten Prüfterminen des MDK und der PKV abgestimmt, so dass zeitnahe Prüfungen von Einrichtungen durch die drei Prüfinstanzen vermieden wurden. Bei einigen Prüfungen des MDK bzw. der PKV hat die WTG-Aufsicht teilgenommen und gleichzeitig eine eingeschränkte Prüfung veranlasst.

Einige Prüfungen fanden bedingt durch die Größe der Einrichtungen über mehrere Tage statt. Die umfassenden Prüfungen erfolgten im Team mit einer Verwaltungsfachkraft und mit einer oder mehreren Pflegefachkräften. Bei eingeschränkten Prüfungen wurden diese nur durch die Verwaltungsfachkräfte wahrgenommen. Die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen wurden von der sozialmedizinischen Assistentin und sofern erforderlich von einer Pflegefachkraft vorgenommen.

Im Berichtszeitraum hat die WTG-Aufsicht insgesamt 135 wiederkehrende Prüfungen durchgeführt.

	2013	2014
Einrichtungen der Altenpflege	48 (= 100 %)	44 (= 90 %)
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	22 (= 100 %)	24 (= 92 %)

Die gesetzliche Vorgabe, die Einrichtungen mindestens einmal jährlich zu überprüfen, konnte im Jahr 2013 bei den Altenpflegeeinrichtungen und bei den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen erfüllt werden. Im Jahr 2014 mussten im Bereich der Altenpflegeeinrichtungen drei Prüfungen aufgrund von Scabies-Ausbruch in das Jahr 2015 verschoben werden. Eine Altenpflegeeinrichtung wurde erst im Jahr 2014 eröffnet. Unter Berücksichtigung einer Anlaufphase wurde eine Prüfung erst im Folgejahr durchgeführt.

Zwei Einrichtungen der Behindertenhilfe haben in der zweiten Hälfte des Jahres 2014 ihren Betrieb aufgenommen. Diese Einrichtungen werden ebenfalls erstmal in 2015 geprüft.

Anlassbezogene Prüfungen / Beschwerdeprüfungen

Gegenstand von anlassbezogenen Prüfungen waren in der Regel Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern, Beiräten, Betreuern, Angehörigen aber auch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Betreuungseinrichtungen. Auslöser für anlassbezogene Prüfungen waren auch besondere im Rahmen von MDK-Prüfungen festgestellte Qualitätsmängel in Einrichtungen der Altenpflege.

Sofern es vom Beschwerdeführer gewünscht war, wurde dessen Name gegenüber der Einrichtungsleitung nicht genannt (anonyme Beschwerde). In dieser Prüfung wurde dann der Beschwerdegund mit überprüft, so dass kein offensichtlicher Zusammenhang zum Beschwerdeführer zu erkennen war.

In anderen Fällen wurde unter Benennung des Beschwerdeführers gezielt dem Beschwerdegund nachgegangen.

Die Beschwerden wurden von der WTG-Aufsicht zeitnah überprüft und deren Problemlösung begleitet. In Abhängigkeit vom Beschwerdeinhalt wurden anlassbezogene Prüfungen vor Ort durchgeführt; in anderen Fällen wurde die Einrichtung zu einer Stellungnahme aufgefordert, die Pflegedokumentation zur Überprüfung angefordert oder vor Ort wurden nach Überprüfung des Sachverhaltes gemeinsame Gespräche mit der Einrichtungs- und Pflegedienstleitung und dem Beschwerdeführer geführt.

Im Berichtszeitraum sind insgesamt 55 Beschwerden bei der WTG-Aufsicht eingegangen.

	2013	2014
Einrichtungen der Altenpflege	27	24
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	2	2

Die Beschwerdegründe sind nach Themenschwerpunkten zusammengefasst:

- Pflege- und Betreuungsqualität
- Personelle Ausstattung
- Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen
- Wäscheversorgung
- Hygienequalität
- Umgang mit Beschwerden
- Umsetzung ärztlicher Anordnungen
- Sach- und fachgerechter Umgang mit Medikamenten
- Essen- und Flüssigkeitsversorgung
- Wohnqualität
- Umgang mit den Bewohnerinnen und Bewohnern und Angehörigen
- Konflikte der Bewohnerschaft untereinander
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Barbetragsverwaltung

Die vorgetragenen Beschwerdepunkte umfassen im Berichtszeitraum dieselben Themen wie in den Jahren 2011 und 2012. Insgesamt ist aber festzuhalten, dass die Anzahl der Beschwerden gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum (= 73) zurückgegangen ist.

Zu den eingegangenen Beschwerden hat die WTG-Aufsicht im Berichtszeitraum insgesamt 4 anlassbezogene Prüfungen vor Ort durchgeführt.

	2013	2014
Einrichtungen der Altenpflege	1	3
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	0	0

Die berechtigten Beschwerden konnten durch entsprechende Beratungen der WTG-Aufsicht abgestellt werden. In Einzelfällen wurden individuelle Absprachen zwischen der Einrichtung und dem Beschwerdeführer vermittelt.

Ungeachtet der Beschwerdeprüfungen durch die WTG-Aufsicht hat der Betreiber einer Betreuungseinrichtung Regelungen für ein Beschwerdeverfahren in seinem Hause sicherzustellen. Hierfür müssen zunächst die Bewohnerinnen und Bewohner über ihr Beschwerderecht informiert und auch auf die Erreichbarkeit der WTG-Aufsicht hinwiesen werden. Der Hinweis zur WTG-Aufsicht wird bereits im Heimvertrag gegeben.

Im Beschwerdeverfahren müssen auch die Bearbeitungsfrist für die Beschwerden bestimmt, sie müssen dokumentiert und ausgewertet und ihre Erledigung muss beschrieben werden.

Das Beschwerdemanagement der Einrichtungen war auch Gegenstand der Prüfungen der WTG-Aufsicht mit dem Rahmenprüfkatalog.

Prüfergebnisse / Mittel der Überwachung

Die im Berichtszeitraum durchgeführten Prüfungen ergaben überwiegend zufriedenstellende Ergebnisse. In vielen Einrichtungen waren zu verschiedenen Prüfkategorien des Rahmenprüfkataloges keine negativen Feststellungen anzumerken. Gleichwohl sind in der Gesamtbetrachtung der durchgeführten Prüfungen in allen Kategorien des Rahmenprüfkataloges Mängel unterschiedlicher Schwere und Bedeutung vorgefunden worden.

Bereits während der laufenden Prüfungen wurde im Wege der Beratung auf die Mängel hingewiesen; diese wurden zusammenfassend noch einmal in den Abschlussgesprächen am Ende der Prüfungen mitgeteilt und anschließend schriftlich im Prüfbericht beschrieben. Die festgehaltenen Mängel sind innerhalb von vorgegebenen Fristen abzustellen. Im nachgehenden Schriftverkehr informierten die Einrichtungen über die eingeleiteten Maßnahmen und über den Zeitpunkt der Mängelbeseitigung. Bei späteren Begehungen wurde dies mit in die Prüfung aufgenommen.

Exemplarisch werden typische Mängel in den Prüfkategorien aufgeführt:

Auswahl der Betreuungseinrichtung

- fehlendes Auszugs- bzw. Umzugskonzept

Wohnqualität der Betreuungseinrichtung

- unzureichende Orientierungshilfe
- fehlendes Krisenzimmer
- nicht ausreichende Barrierefreiheit
- Renovierungsbedarf, bauliche Mängel
- Einzelzimmerquote nicht erreicht

Wohnqualität der Zimmer

- Hygienemängel
- Renovierungsbedarf
- unzureichende Reinigung

Essen und Trinken

- keine Wahlmöglichkeit bei der Mittagsverpflegung
- Essen beim Servieren bereits abgekühlt
- fehlende/nicht ausreichende Mitbestimmung bei der Planung

Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung

- unzureichende Betreuungsangebote für immobile Bewohnerinnen und Bewohner
- kein regelmäßiges Betreuungsangebot an den Wochenenden
- keine Einbindung in das Gemeinwesen, kein Einsatz ehrenamtlicher Kräfte

Personelle Ausstattung der Betreuungseinrichtung

- fehlende Delegationsregelung von Tätigkeiten auf Hilfskräfte
- Fachkraftquote nicht erfüllt
- unzureichende Personaleinsatzplanung
- fehlende Hauswirtschaftsfachkraft

Pflegerische und soziale Betreuung

- fehlende bzw. nicht evaluierte Pflegeplanung
- unzureichende Pflegedokumentation
- mangelhafte bzw. keine Pflegevisiten
- keine Bezugspflege
- Pflegebedarfe nicht berücksichtigt (Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen)
- kein sach- und fachgerechter Umgang mit Medikamenten
- mangelhafte Umsetzung ärztlicher Anordnungen
- Nationale Expertenstandards werden nicht berücksichtigt
- fehlende Risikoeinschätzung
- unzureichende Wunddokumentation
- fehlendes Konzept von freiheitsentziehenden Maßnahmen
- unreflektierter Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen
- fehlende Biografiearbeit
- unzureichende Dokumentation der sozialen Betreuung

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">▪ unzureichendes Angebot an Einzelbetreuungen |
|---|

Bewohnerrechte und Kundeninformation

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">▪ kein nachvollziehbarer Umgang mit Beschwerden, fehlendes Beschwerdemanagement |
|---|

Insgesamt wurden überwiegend dieselben Mängel wie im letzten Berichtszeitraum festgestellt. Regelmäßig negative Feststellungen gab es insbesondere erneut in den Bereichen der personellen Ausstattung und der pflegerischen und sozialen Betreuung.

Die WTG-Aufsicht wird daher im Rahmen der nächsten Überprüfungen ihre Schwerpunkte auch auf diese Bereiche legen, um weiterhin entgegen zu wirken.

Das WTG sieht eine Veröffentlichung der Prüfberichte vor. Das für Soziales zuständige Ministerium wurde ermächtigt, durch eine Rechtsverordnung die Kriterien für eine allgemein verständliche Veröffentlichung und für die Form der Darstellung näher zu bestimmen. Laut Hinweis des MGEPA sollte die Veröffentlichung zurückgestellt werden, bis entsprechende Regelungen erfolgt sind. Da jedoch seitens des MGEPA keine Regelungen getroffen worden, hat die WTG-Aufsicht die Prüfergebnisse auch in den Jahren 2013 und 2014 nicht veröffentlicht.

Bei festgestellten Mängeln in den Prüfungen soll die Beratung das erste und vorrangige Mittel der Überwachung durch die WTG-Aufsicht sein. Der Betreiber wird dabei über die Möglichkeiten zur Abstellung dieser Mängel beraten.

In Ausnahmefällen kann bei gravierenden Mängeln eine Beratung unterbleiben oder wegen der Eilbedürftigkeit unmittelbar eine Anordnung ausgesprochen werden.

In der Regel kann eine Anordnung erst erlassen werden, wenn festgestellte oder drohende Mängel trotz einer Beratung durch die WTG-Aufsicht nicht abgestellt wurden. Die Anordnung muss zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner und zur Durchsetzung der dem Betreiber ihnen gegenüber obliegenden Pflichten erforderlich sein. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der WTG-Aufsicht eine Anordnung zu erlassen. Bei dieser Entscheidung sind die Interessen der Beteiligten zu berücksichtigen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Anordnungen sind nicht Bestandteil der Prüfberichte. Es sind behördliche Verwaltungsakte, die gegenüber dem Betreiber der Einrichtung zu erlassen sind. Hiergegen hat der Betreiber die Möglichkeit die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes im verwaltungsgerichtlichen Verfahren prüfen zu lassen.

Im Berichtszeitraum wurden von der WTG-Aufsicht im Rahmen von Begehungen vor Ort und unmittelbar in nachfolgenden Gesprächen mit Leitungsverantwortlichen mehrere mündliche Anord-

nungen ausgesprochen. Die Anordnungen waren wegen der Eilbedürftigkeit unmittelbar auszusprechen oder Mängel waren nach einer vorhergehenden Beratung noch nicht abgestellt. Schriftliche Anordnungen mussten im Berichtszeitraum nicht erlassen werden.

Fünf Einrichtungen haben sich nach einer Beratung durch die WTG-Aufsicht einen freiwilligen Belegungsstopp auferlegt. Diese Einrichtungen hatten über den jeweiligen Stand der Mängelbeseitigung regelmäßig zu berichten und wurden daneben über einen längeren Zeitraum durch fokussierte Begehungen eng begleitet.

Gebührenerhebung

Die WTG-Aufsicht erhebt für Amtshandlungen nach dem WTG Gebühren auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NW. Dabei wird die von den kommunalen Spitzenverbänden NW empfohlene Gebührenfestsetzung innerhalb der verschiedenen Spannbreiten der Gebührenstellen berücksichtigt.

Gebühren wurden überwiegend für die Durchführung von wiederkehrenden und anlassbezogenen Prüfungen und für Anzeigeprüfungen beim Wechsel von Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen erhoben.

Übersicht Gebühren:

	2013	2014
Gebührenbescheide	100	86
Gebührenfestsetzungen	42.400 €	47.200 €

Sonstige Aufgaben

Die Betreuungseinrichtungen sind gegenüber der WTG-Aufsicht verpflichtet, personelle Veränderungen bei der Einrichtungs- und Pflegedienstleitung anzuzeigen.

Die WTG-Aufsicht prüft die berufliche Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber und stellt deren Eignung als Einrichtungs- oder Pflegedienstleitung fest.

Abgänge in den Leitungsfunktionen wurden regelmäßig angezeigt und konnten bisher in der Regel von den Betreibern durch geeignetes Fachpersonal noch in einem zeitlich angemessenen Rahmen ersetzt werden. Auffallend ist weiterhin die Fluktuation bei den Leitungskräften. In den Jahren 2013 und 2014 wurden insgesamt 28 Prüfungen zur beruflichen Qualifikation von neuen Pflegedienstleitungen und insgesamt 23 Prüfungen zur beruflichen Qualifikation von neuen Einrichtungsleitungen durchgeführt.

Die WTG-Aufsicht kann auf Antrag den Betreiber von Anforderungen nach dem WTG teilweise befreien, wenn ohne die Befreiung ein besonderes Betreuungskonzept nicht umgesetzt werden kann und hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Betreuungskonzept muss die zu erreichenden Ziele und die dabei einzusetzenden Mittel und Ressourcen benennen. Der Antrag erfordert daher vom Betreiber die schlüssige Darlegung, dass auch ohne die Einhaltung der Anforderungen, von denen er die Befreiung beantragt, der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Es kann z.B. zum Konzept der Einrichtung gehören, dass Tätigkeiten der hauswirtschaftlichen Versorgung (Verpflegung, Reinigung der Räume, Wäscheversorgung, Reinigung der Wäsche) ganz oder teilweise - unter Anleitung einer Betreuungskraft - von den Bewohnerinnen und Bewohnern teilweise oder vollständig erledigt werden können (sollen).

In diesem Zusammenhang kann es aus Sicht der Betreuungseinrichtung auch sinnvoll sein, eine Befreiung von der Verpflichtung zur Beschäftigung einer Fachkraft für Hauswirtschaft zu beantragen. Eine solche Befreiung wurde einer Einrichtung der Kurzzeitpflege im Jahr 2013 erteilt.

Befreiungen können auch beantragt werden, wenn Anforderungen nach dem WTG zur Wohnqualität nicht erfüllt werden. Dabei muss die Erfüllung der Anforderung technisch nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen dem Betreiber nicht zumutbar sein.

Als Befreiungstatbestände in diesem Sinne können z.B. die Befreiung von der Verpflichtung zur Vorhaltung eines Wannenbades, die Befreiung von der Barrierefreiheit oder das Unterschreiten der Mindestgröße bei den Bewohnerzimmern in Betracht kommen.

Im Jahr 2014 wurde in einer Einrichtung der Behindertenhilfe eine Befreiung von der Verpflichtung zur Vorhaltung eines Wannenbades erteilt. Darüber hinaus wurden im Rahmen des stationären Außenwohnens bei der Anmietung von Wohnungen regelmäßig Befreiungen wegen der fehlenden Barrierefreiheit ausgesprochen, um das konzeptionelle Ziel des späteren selbständigen Wohnens nicht zu gefährden.

3. Einrichtungen im Ennepe-Ruhr-Kreis: Daten und Zahlen

Stand: 31.12.2013

Einrichtungen	Anzahl	Pflegeplätze
Altenpflegeeinrichtungen	43	4.015
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	5	64
Behinderteneinrichtungen	22	877

Stand: 31.12.2014

Einrichtungen	Anzahl	Pflegeplätze
Altenpflegeeinrichtungen	44	4.095
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	5	64
Behinderteneinrichtungen	24	917

Im Berichtszeitraum wurde das Ennepetaler Seniorenzentrum mit 142 Plätzen geschlossen. Die Pflegeeinrichtung Haus Bethanien in Wetter hat die Bettenzahl in 2013 von 160 auf 123 Plätze reduziert. Am 01.04.2013 wurde die Seniorenresidenz Volmarstein mit 28 Plätzen eröffnet. Die Platzzahl wurde im Juli 2014 auf 46 Plätze erweitert. Zum 01.02.2014 hat das GVS Altenzentrum Herdecke den Teilbereich Parkanlage Nacken geschlossen und somit die Platzzahl um 26 Plätze verringert. Gleichzeitig wurde die neue Einrichtung der GVS – Haus Ruhraue – mit 88 Plätzen eröffnet.

Im Bereich der Behindertenhilfe wurden im Jahr 2014 zwei neue Einrichtungen eröffnet – die Gerd-Osthaus Wohnanlage der Evangelischen Stiftung Volmarstein mit 24 Plätzen in Wetter und das Haus Kreisstraße der Bethel Stiftung mit 16 Plätzen in Witten.

Die Auslastung der Einrichtungen der Altenpflege im Ennepe-Ruhr-Kreis lag im Berichtszeitraum weiterhin bei rund 90 %. Die Auslastungsquote wurde auf Grundlage der letzten beiden Auslastungsumfragen, jeweils zum 31.12. des Jahres 2013 und 2014 berechnet. Hier wurden alle vollstationären Pflegeeinrichtungen mit der Bitte um Selbstauskunft angeschrieben.

Im Hans-Grünwald-Hauses in Gevelsberg führt die Evangelische Stiftung den Betrieb von 2 ambulant betreuten Wohngemeinschaften für demenzerkrankte Menschen mit jeweils 7 Plätzen. Aufgrund der vertraglichen Konstellation zwischen der ESV und den Mietern/Nutzern sind die Wohngemeinschaften als Einrichtungen im Sinne des WTG einzuordnen und unterliegen somit der Kontrolle der WTG-Aufsicht.

Stationäre Hospize wurden bei der WTG-Aufsicht nicht angezeigt.

Die Tagespflegeeinrichtungen unterlagen im Berichtszeitraum nicht der Überwachung durch die WTG-Aufsicht.

4. Zusammenarbeit und Kooperation

Nach den Regelungen des WTG besteht eine Verpflichtung insbesondere mit den Landesverbänden der Pflegekassen, dem MDK, der PKV und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe eng zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren.

Die für den Ennepe-Ruhr-Kreis zuständige Pflegekasse ist der BKK Landesverband NORDWEST in Essen. Der Landesverband vergibt die Prüfaufträge für die durchzuführenden Qualitätsprüfungen der Altenpflegeeinrichtungen an den MDK. Der Prüfdienst der PKV überprüft ebenfalls 10 % der Einrichtungen.

Die vorgeplanten Begehungen der WTG-Aufsicht orientierten sich an den vom MDK und der PKV jeweils für ein Vierteljahr vorab mitgeteilten Prüfterminen, um zeitnahe Doppelprüfungen zu vermeiden. Insofern hat sich die Prüftätigkeit der WTG-Aufsicht dem Prüfplan des MDK und der PKV angepasst. Die WTG-Aufsicht hat in der Regel an den Abschlussbesprechungen der MDK- und PKV-Prüfungen teilgenommen, sich auch unmittelbar bei den MDK- und PKV-Prüfern informiert, um ggf. auf der Grundlage des WTG selbst aktiv zu werden. In Einzelfällen hat die WTG-Aufsicht Prüfungen des MDK oder der PKV begleitet.

Die Prüfberichte der Qualitätsprüfungen wurden vom BKK Landesverband NORDWEST und der PKV zur Verfügung gestellt. Die Feststellungen in diesen Prüfberichten wurden bei späteren Begehungen der WTG-Aufsicht berücksichtigt.

Die WTG-Aufsicht hat auch an persönlich durchgeführten Anhörungsverfahren des BKK Landesverbandes gegen Einrichtungsbetreiber teilgenommen.

Die Prüftermine der WTG-Aufsicht wurden dem BKK Landesverband, dem MDK und dem Prüfdienst der PKV mitgeteilt und anschließend wurden die Prüfberichte diesen Stellen zur Kenntnis gegeben. Für die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen wurden die Prüfberichte dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Kenntnis übermittelt.

Nach dem Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs.1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach dem § 75 SGB XII hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als Träger der Sozialhilfe gegenüber den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ein eigenständiges Prüfungsrecht. In § 21 des Rahmenvertrages ist geregelt, dass einrichtungsbezogene Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach einheitlichen Prüfungskriterien durchgeführt werden. Diese Prüfungen können regelmäßig und anlassbezogen erfolgen. Tatsächlich wird dieses Prüfungsrecht vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe nicht ausgeübt. Allenfalls im Rahmen von Beschwerdeprüfungen durch die WTG-Aufsicht erfolgte eine

Beteiligung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Faktisch ist die WTG-Aufsicht die einzige Prüfungsinstanz für die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

Die WTG-Aufsicht hat innerhalb der Verwaltung mit der Apothekenaufsicht, dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und der Gesundheitsaufsicht zusammengearbeitet. Die Dienststellen informierten sich gegenseitig über Prüfungsergebnisse; in besonderen Fällen wurden Prüfungen gemeinsam durchgeführt.

Im Bereich der Investorenberatung erfolgten gegenseitige Informationen mit der Wohnungsbauförderung und gemeinsame Gespräche mit den Investoren und Betreibern.

Im Bereich des Brandschutzes gab es Kontakte zur Bauaufsicht und den Feuerwehren der kreisangehörigen Städte.

Die WTG-Aufsicht hat an den regelmäßig statt findenden Treffen des Arbeitskreises der WTG-Aufsichten im Regierungsbezirk Arnsberg teilgenommen. In diesen Treffen erfolgte ein fachlicher Austausch zu unterschiedlichen Fragen aus den Tätigkeitsfeldern der WTG-Aufsicht. In der letzten Vergangenheit war dies die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Regelungen des Arbeitsentwurfes zu einem neuen WTG.

Die Bezirksregierung Arnsberg und das MGEPA nahmen regelmäßig an den Dienstbesprechungen des Arbeitskreises teil.

Das MGEPA hat mindestens einmal jährlich alle WTG-Aufsichten in Nordrhein-Westfalen zu einer Dienstbesprechung nach Düsseldorf eingeladen. An diesen Terminen haben jeweils zwei Mitarbeitende der WTG-Aufsicht teilgenommen.

Der „Werdenfelser Weg“ wurde in den Jahren 2013 und 2014 in den Amtsgerichtsbezirken Schwelm, Wetter und Witten fortgeführt. Die Initiative hat das Ziel, freiheitsentziehende Maßnahmen in den Betreuungseinrichtungen zu reduzieren. Die WTG-Aufsicht beteiligt sich in den hierzu bei den Amtsgerichten installierten Arbeitskreisen.

In der Kreispflegekonferenz berichtet die WTG-Aufsicht regelmäßig aus ihrem Tätigkeitsbericht und zu Entwicklungen und Veränderungen der Pflegeeinrichtungen.

5. Fazit / Ausblick

Insgesamt ist in den Einrichtungen im Ennepe-Ruhr-Kreis eine gute Pflege- und Betreuungsqualität festzustellen. Im Verhältnis zu den Einrichtungszahlen und Platzzahlen sind gravierende Mängel eher die Ausnahme. Diese positive Entwicklung ist letztendlich durch die vielseitigen Anstrengungen der Einrichtungsträger und durch den fachlichen und persönlichen Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen entstanden. Dennoch zeigt sich im Rahmen der Prüftätigkeit der WTG-Aufsicht, dass eine beratende und unterstützende Begleitung durch die WTG-Aufsicht in den Einrichtungen zwingend notwendig ist. So können leichte Mängel oder Auffälligkeiten schon früh aufgedeckt und dadurch schwerer wiegende Defizite vermieden werden.

Mit dem GEPA hat die Landesregierung eine umfassende Reform des Heim- und Pflegerechtes in Nordrhein-Westfalen beschlossen. GEPA steht dabei für das **G**esetz zur **E**ntwicklung und **S**tärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, **p**flegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre **A**ngehörigen.

Das GEPA als Artikelgesetz hat in Artikel 1 das neue Landespflegerecht mit dem Alten- und Pflegegesetz und in Artikel 2 das Heimrecht mit dem Wohn- und Teilhabegesetz zum Inhalt.

Durch das neue Alten- und Pflegegesetz und die Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes sollen ambulante, quartiersbezogene Pflege- und Betreuungsangebote weiter gestärkt werden. Außerdem soll die Entwicklung von quartiersnahen, kleinräumigen Versorgungsangeboten als Alternative zu stationären Einrichtungen zugunsten einer bedarfsgerechten Versorgung pflegebedürftiger Menschen unterstützt und gefördert werden.

Auch für die kommenden Jahre strebt die WTG-Aufsicht die Erfüllung des Prüf- und Beratungsauftrages an. Ob sich dies realisieren lässt, ist jedoch ungewiss, denn mit Inkrafttreten des neuen WTG wurde der Zuständigkeitsbereich der WTG-Aufsicht erweitert:

Der Schutzbereich des WTG wird neben den klassischen stationären Einrichtungen (sog. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot) zusätzlich Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Gasteinrichtungen (Kurzzeitpflege-, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen und Hospize), Angebote des Servicewohnens sowie Ambulante Dienste umfassen.

Für die genannten unterschiedlichen Wohn- und Betreuungsangebote gelten differenzierte Anforderungen. Umfang und Turnus der künftigen Prüfungen sind jeweils unterschiedlich, zudem sind die Prüfberichte zu veröffentlichen. Seitens des Ministeriums werden zusätzliche Berichtsanfor-

rungen an die WTG-Aufsicht gestellt. Die Übermittlung der Berichte hat zukünftig über die Bezirksregierung zu erfolgen.

Aufgrund des erweiterten Schutzbereiches des Wohn- und Teilhabegesetzes wird eine verstärkte Beratung insbesondere von Anbietern, Bewohnergruppen und Projektentwicklern durch die WTG-Aufsicht erforderlich. Zudem wird für die nächsten Jahre anhaltender Beratungsbedarf hinsichtlich der notwendigen baulichen Anpassungen bis zum Jahr 2018 gesehen. Bisher müssen noch rund 41 % der bestehenden Pflegeeinrichtungen im Ennepe-Ruhr-Kreis Planungen zur Umsetzung der bis zum 31.07.2018 zu erfüllenden baulichen Anforderungen vorlegen.

Die Neuregelungen müssen in der praktischen Arbeit umgesetzt und Arbeitsprozesse den gesetzlichen Neuerungen angepasst werden.

Ob und inwieweit die neuen Aufgaben und Zuständigkeiten zu einem Mehraufwand führen oder durch Straffung der Arbeitsabläufe / Wegfall anderer Aufgaben kompensiert werden können, bleibt abzuwarten.

Die Pflegequalität zu halten oder vielleicht sogar zu verbessern, wird angesichts des Fachkräftemangels und des demographischen Wandels zu einer gesamtgesellschaftlichen Herausforderung. Erfreulicherweise wurde die gesetzlich geforderte Fachkraftquote im Berichtszeitraum durchweg erfüllt.

Die im Juli 2012 eingeführte Altenpflegeausbildungsumlage und die im November 2012 auf Bundesebene beschlossene „Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege“ zeigen positive Wirkung. Laut Statistik des MGEPA konnte die Zahl der Ausbildungsplätze von 2012 (12.192 Plätze) bis 2013 (15.300 Plätze) um rund 25,5 % gesteigert werden.

Die WTG-Aufsicht wird weiterhin ihre Zielsetzung beibehalten, die Pflege- und Betreuungsangebote des Ennepe-Ruhr-Kreises in ihrem Anliegen zu unterstützen, die Lebens- und Versorgungsqualität der Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen zu gewährleisten und zu verbessern.

6. Anhang

Anlage 1

Übersicht der Pflegeeinrichtungen im Ennepe-Ruhr-Kreis

Stand: 31.12.2014

Einrichtung	Anschrift	Bewohnerplätze
Dauerpflegeeinrichtungen		
Altenzentrum St. Jakobus	Hansering 5, 58339 Breckerfeld	75
Haus am Steinnocken	Steinnockenstr. 43, 58256 Ennepetal	72
Haus Elisabeth	Kirchstr. 76, 58256 Ennepetal	108
Helvita Pflegezentrum	Loher Str. 7, 58256 Ennepetal	80
CURANUM Seniorenresidenz Pax	Rollmannstr. 99, 58256 Ennepetal	67
CURANUM Seniorenresidenz Concordia	Rollmannstr. 97, 582856 Ennepetal	82
Seniorenheim Brunnenstraße	Brunnenstr. 17, 58256 Ennepetal	46
AWO Seniorenzentrum	Kampstr. 6, 58285 Gevelsberg	101
Seniorenstift Haus Maria Frieden	Hagener Str. 336, 58285 Gevelsberg	81
CURANUM Seniorenzentrum Vogelsang	Hagener Str. 369, 58285 Gevelsberg	156
Dorf am Hagebölling	Hagebölling 1, 58285 Gevelsberg	117
Hans-Grünwald-Haus	Haßlinghauser Str. 60, 58285 Gevelsberg	36
Emmy-Kruppke-Seniorenzentrum	Thingstr. 18, 45527 Hattingen	102

Haus der Diakonie	Augustastr. 7, 45525 Hattingen	98
Altenheim St. Josef	Brandtstr. 9, 45525 Hattingen	111
Martin-Luther-Haus	Waldstr. 51, 45525 Hattingen	70
Altenzentrum Heidehof	Heideweg 1, 45529 Hattingen	71
Seniorenzentrum St. Mauritius	Essener Str. 26, 45529 Hattingen	83
GVS Altenzentrum Herdecke	Goethestr. 20 b, 58313 Herdecke	161
GVS Altenzentrum Kirchende	Kirchender Dorfweg, 51, 58313 Herdecke	124
GVS Haus Ruhraue	Mühlenstr. 13, 58313 Herdecke	88
Altenpflegefamilie Niebus	Millöcker Weg 2 d, 58313 Herdecke	4
Ev. Feierabendhaus Schwelm	Döinghauser Str. 23, 58332 Schwelm	152
CURANUM Seniorenresidenz Augustastr. 22, 58332 Schwelm	Augustastr. 22, 58332 Schwelm	107
CURANUM Seniorenresidenz Am Ochsenkamp	Am Ochsenkamp 60, 58332 Schwelm	298
CURANUM Seniorenresidenz Am Ochsenkamp	Am Ochsenkamp 60, 58332 Schwelm	16 (Beatmungsstation)
Seniorenstift St. Marien	Friedrich-Ebert-Str. 48, 58332 Schwelm	89
Haus am Quell	Dellwig 6, 45549 Sprockhövel	79
Matthias-Claudius-Haus	Perthes-Ring 25, 45549 Sprockhövel	80
Johannes- Zauleck-Haus	Wilhelmstr. 32 a, 58300 Wetter	69
Haus Bethanien	Oskar-Niemöller-Str. 11, 58300 Wetter	123
Haus Magdalena	Hartmannstr. 32, 58300 Wetter	60

Hans-Vietor-Haus	Hartmannstr. 9, 58300 Wetter	36
Seniorenresidenz Wetter	Friedrichstr. 30, 58300 Wetter	80
Seniorenresidenz Volmarstein	Stevelling Str. 20, 58300 Wetter	46
Boecker-Stiftung-Leben im Alter	Breite Str. 30, 58452 Witten	94
Haus Buschey	Wengernstr. 53, 58452 Witten	64
Boecker-Stiftung-Haus Am Voß'schen Garten	Ruhrstr. 50-52, 58452 Witten	80
Lutherhaus Bommern	Ulmenstr. 54, 58452 Witten	80
Altenzentrum St. Josef	Stockumer Str. 65, 58453 Witten	160
AWO Seniorenzentrum Witten	Egge 73-77, 58453 Witten	178
St. Josefshaus Herbede	Voestenstr. 13-15, 58456 Witten	80
AWO Seniorenzentrum Witten-Annen	Kreisstr. 20, 58453 Witten	80
Altenzentrum Am Schwesternpark Feierabendhäuser	Pferdebachstr. 43 58455 Witten	111

Kurzzeitpflegeeinrichtungen		
Haus am Steinnocken	Steinnockenstr. 43, 58256 Ennepetal	6
Kurzzeitpflege der Ambulanten Dienste-EVK	Waldstr. 47, 45525 Hattingen	15
Johannes-Zauleck-Haus	Wilhelmstr. 32 a, 58300 Wetter	9
Boecker-Stiftung-Leben im Alter	Breite Str. 30, 58452 Witten	10
Altenzentrum Am Schwesternpark Feierabendhäuser	Pferdebachstr. 43 58455 Witten	24

Übersicht der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Ennepe-Ruhr-Kreis

Stand: 31.12.2014

Einrichtung	Anschrift	Bewohnerplätze
Philipp-Nicolai-Haus	Von-Bodelschwingh-Str.7, 58339 Breckerfeld	38
Wohnhaus Silschede	Am Brandteich 12, 58285 Gevelsberg	88
Wohnhaus Sonnenschein	Neuenlander Str. 5, 58285 Gevelsberg	24
Haus Neustraße	Neustr. 23-25, 58285 Gevelsberg	27
Haus Im Stift	Im Stift 8, 58285 Gevelsberg	26
Tom-Mutters-Haus Hackstückstraße	Hackstückstr. 125, 45525 Hattingen	21
Tom-Mutters-Haus Schulstraße	Schulstr. 64, 45527 Hattingen	23
Ellen-Buchner-Haus	Ketteltasche 10, 45529 Hattingen	42
Gut Marienhof	Felderbachstr. 60, 45529 Hattingen	11
Haus Theresia	Hackstückstr. 37, 45527 Hattingen	59
Porta e.V. Wohngruppe Porta	Beyenburger Str. 82, 42399 Wuppertal (Schwelmer Stadtgebiet)	9
Christian-Ehlhardt-Haus	Lessingstr. 9, 58332 Schwelm	36
Haus der Lebenshilfe	Heidestr. 15, 45549 Sprockhövel	14
Frauenheim Wengern	Am Böllberg 185, 58300 Wetter	163

Margaretenhaus	Hartmannstr. 16, 58300 Wetter	27
Franz-Arndt-Haus	Hartmannstr. 14, 58300 Wetter	21
Haus Bethesda	Hartmannstr. 13, 58300 Wetter	64
Gerd-Osthaus-Wohnanlage	Grundschoütteler Str. 36-38, 58300 Wetter	24
Haus Hove	Nachtigallstr. 53, 58300 Wetter	(14) ¹
Christopherus-Haus e.V.	Im Wullen 75, 58453 Witten	93
Wohnstätte Dortmunder Straße	Dortmunder Str. 73, 58453 Witten	42
Wohnstätte Pferdebachstraße	Pferdebachstr. 46, 58453 Witten	24
Haus Kreisstraße	Kreisstr. 10, 58453 Witten	16
Haus Billerbeckstraße	Billerbeckstr. 48, 58455 Witten	25

¹ Als Außenwohngruppe in den Platzzahlen des Margaretenhauses, Franz-Arndt-Hauses u. Hauses Bethesda enthalten.